Stadt Hürth

Bebauungsplan Nr. 204b
„Am Grüngürtel“
im Stadtteil Hürth - Efferen

Umwelt(vor)prüfung

DINKEL PERSCH ARCHITEKTEN GmbH, ERDING

Aufgestellt: Oktober 2017
Stand: 24.10.2017

913-UB-BP204a-Hürth-171024.docx

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum:

Auftraggeber:	Dinkel Persch Achitekten GmbH Färbergasse 9 a 85435 Erding
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 - 68 53 59 0 E-Mail: kontakt@la-smeets.de
Bearbeitung:	Bettina Molly, Dipl. Geographie Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie
Hinweis zum Urheberrecht:	Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und die Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig. Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 ANLASS UND METHODISCHES VORGEHEN 4

2 PLANUNGSVORGABEN UND SCHUTZGEBIETE 5

3 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES .. 7

3.1 Schutzgut Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung 9

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 10

3.3 Schutzgut Boden / Fläche 13

3.4 Schutzgut Wasser 13

3.5 Schutzgut Luft / Klima 14

3.6 Schutzgut Landschaft 15

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 15

4 UMWELT(VOR)PRÜFUNG / UMWELTFOLGENABSCHÄTZUNG 16

1 Anlass und methodisches Vorgehen

Die Stadt Hürth plant die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13 a BauGB) an der Berrenrather Staße in Hürth Efferen. Der bereits existierende Bebauungsplan Nr. 204a „Am Grüngürtel“ soll im Parallelverfahren aufgehoben werden. Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204b „Am Grüngürtel“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Seniorenquartiers mit barrierefreiem Wohnen, Tagespflege, Pflegeheim sowie Arztpraxen und Einzelhandel geschaffen werden.

Das im Norden des Stadtgebietes Hürth, im Stadtteil Efferen gelegene, ca. 1,5 ha große Planungsgebiet wird von der *Berrenrather Straße*, dem *Paul-Gerhardt Weg*, der *Rewe-Straße* und der Straße *Am Grüngürtel* begrenzt.

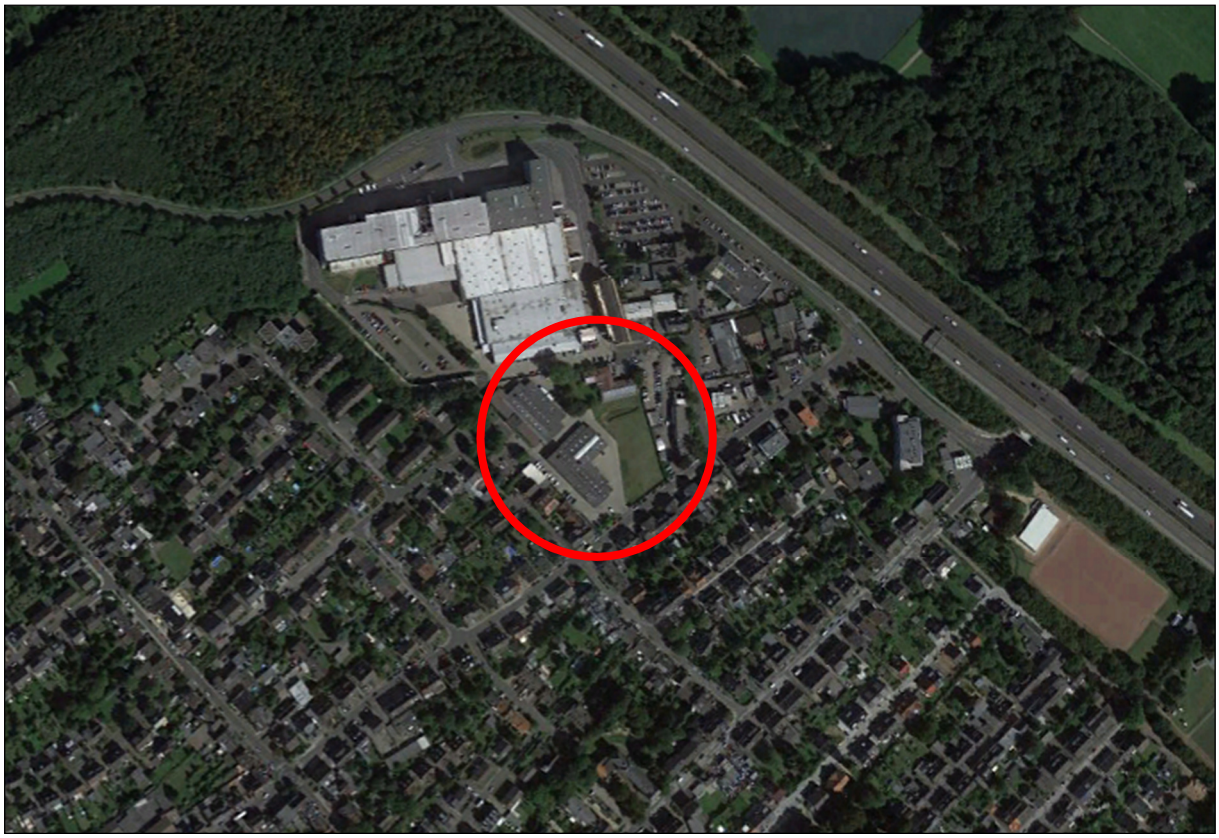

Quelle: google earth pro, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes

Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauBG) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Demnach wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe (in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als (im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6) vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

© SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

2 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Als planerische Vorgaben werden die Inhalte der folgenden Planungsvorgaben sowie bestehender Schutzgebiete / -objekte berücksichtigt:

Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2016

Im Landesentwicklungsplan NRW ist das Plangebiet als Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) und als Teil eines „Gebietes für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Hürth die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar.

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Hürth

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth ist für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung „Gewerbliche Baufläche“ und für die bestehenden Wohngebäude am Paul-Gerhardt-Weg teilweise „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Berrenrather Straße ist als überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt der seit 2015 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 204a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen vor. Dieser setzt für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen Gewebegebiet (GE), Mischgebiet (MI) und im Bereich der Rewe-Straße Straßenverkehrsflächen fest. Für das Gewerbegebiet wurde nicht die maximal zulässige Obergrenze, sondern eine GRZ von 0,6 und der GFZ von 1,8 festgesetzt. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment sind nicht zulässig.

Im zentralen Bereich ist des Geltungsbereichs ist eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Diese ist überlagert von einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Hier sind 20 heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In den Randbereichen des Plangebietes; *Am Grüngürtel*, an der *Berrenrather Straße* und im Bereich der *Balthasarstraße* sind mehrere Flächen für das Anpflanzen sowie Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Im Bereich der festgesetzten Fläche an der *Berrenrather Straße* sind 10 heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wurden zwei Einzelbäume zu Erhaltung festgesetzt. Die Dachflächen von neu zu errichteten Gebäuden sind mindestens zu 80% mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Aufstellung erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Der BP 204a wurde mit Bekanntmachung vom 24.03.2015 rechtskräftig.

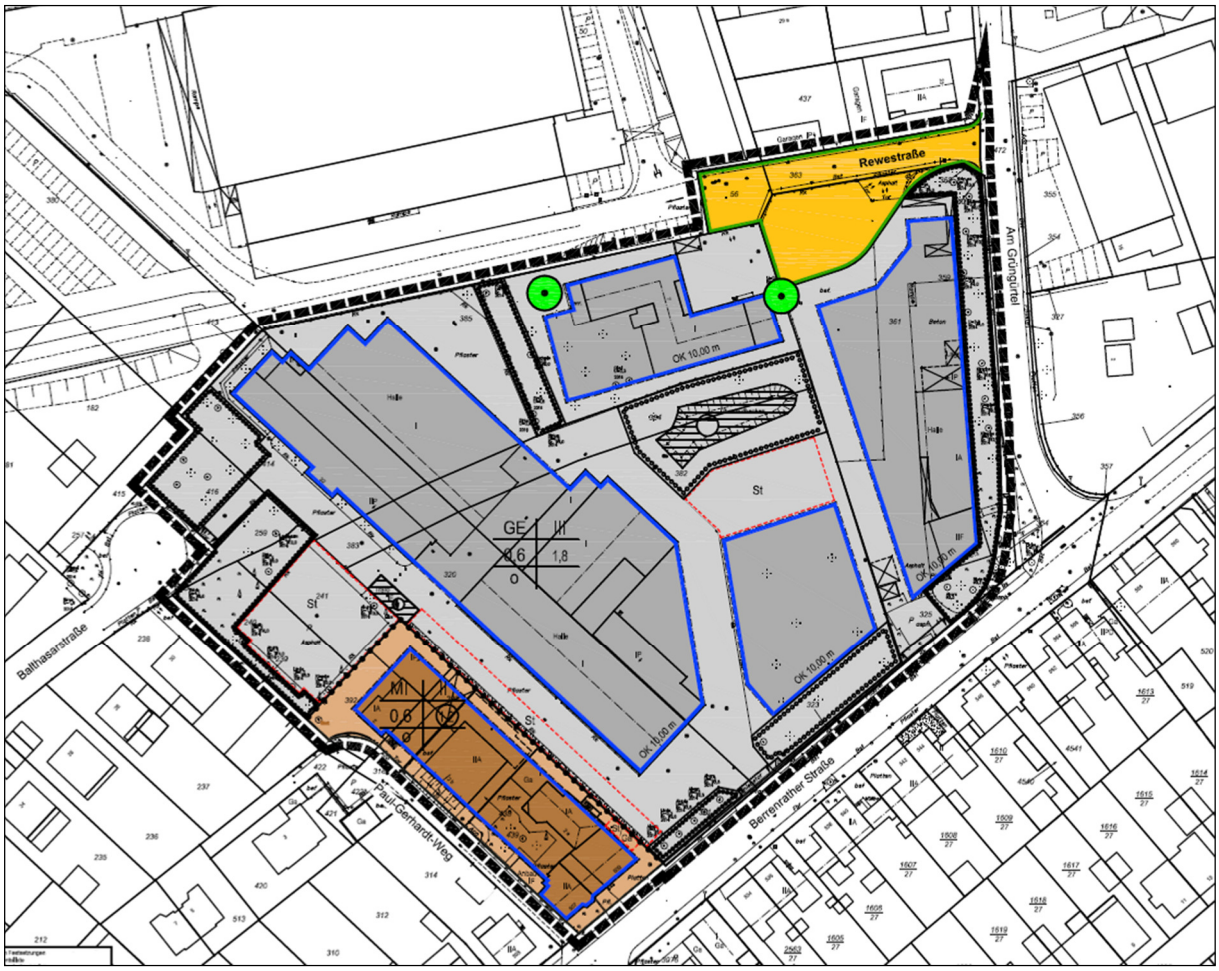

Abbildung 2: Zustand des Plangebiets gemäß BP 204 a „Am Grüngürtel“

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises. Es sind für das Plangebiet allerdings keine Festsetzungen getroffen, denn es handelt sich als Siedlungsbereich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Schutzgebiete

Eine Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) des LANUV (Stand: 07/ 2017) ergab, dass es innerhalb des Plangebietes sowie in seiner unmittelbaren Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Bereiche gibt. Konkret gibt es dort:

- kein FFH-Gebiet,
- kein europäisches Vogelschutzgebiet,
- kein Naturschutzgebiet (NSG)
- kein Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- keine nach § 62 LG NW schutzwürdigen Biotope
- keine Biotope des Biotopkatasters (LANUV)
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP)
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- keine Biotopverbundfläche

3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB.

Der Betrachtung wird das Plangebiet als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist.

Neben dem realen Zustand des Plangebietes, wird als Grundlage für die hier vorgenommene Umweltprüfung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 204a „Am Grüngürtel“ Hürth-Efferen herangezogen. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erstreckt sich daher auf zusätzliche oder andere Wirkungen durch die Inhalte des Bebauungsplans.

Die Bestandsbeschreibung wird auf planungsrelevante Sachverhalte abgestellt und somit auf jene Funktionen und Strukturen ausgerichtet, die den Planungsraum prägen und gleichsam vorhabenbedingt betroffen sein können. Die Beschreibung und Beurteilung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt, der Aufgabe angemessen, in knapper Form.

Im Folgenden wird der reale Zustand vor Ort für jedes Schutzgut beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten wurden im Rahmen einer flächendeckenden Kartierung erfasst und bewertet.

Lage und Abgrenzung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtgebiets von Hürth, im Stadtteil Efferen und wird von der *Berrenrather Straße*, dem *Paul-Gerhardt Weg*, der *Rewe-Straße* und der Straße *Am Grüngürtel* begrenzt. Es umfasst mehrere gewerbliche genutzte Gebäude / Hallen, Verkehrs- und Parkplatzflächen, eine zentrale Rasenfläche mit Mulde zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie einzelnen randlichen Bäumen bzw. Gehölzen.

An das Plangebiet grenzen nördlich großflächig, gewerblich genutzte Flächen mit großen Gebäudeflächen und Parkplätzen der Fa. Rewe an. Östlich schließen sich kleinteiligere Gewerbeflächen und südlich der Berrenrather Straße Wohnsiedlungsbereiche an. Das Plangebiet liegt ca. 200 m südwestlich der Autobahn A 4.

Naturraum und Relief

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands gehört das Planungsgebiet zur naturräumlichen Großlandschaft der „Niederrheinischen Bucht“ und liegt dort in der Köln-Bonner Rheinebene (NR-551). Die Köln-Bonner Rheinebene, als Zentralbereich der Niederrheinischen Bucht, umfasst den heutigen Rheinstrom samt seiner holozänen Aue, die rechtsrheinisch gelegene Niederterrassenfläche sowie linksrheinisch die Niederterrasse als auch die lössbedeckte Mittelterrasse. Der Gesamtbereich ist reliefarm. Morphologieelemente sind Terrassenhänge und Altstromrinnen.

Den geologischen Untergrund dieser wenig reliefierten Landschaft bilden fluviatile Terrassen-Sande und -Kiese, die vom Rhein im Laufe des Quartärs aufgeschüttet wurden.

Das Gebiet ist Altsiedelland, dessen fruchtbare Lössböden schon seit Jahrtausenden bewirtschaftet werden und in dem sich mehrere Großstädte liegen, die z.T. bis in die Römerzeit zurückreichen.

Quelle: google earth pro, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets

3.1 Schutzgut Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet umfasst gewerbliche genutzte Gebäude / Hallen, Verkehrs- und Parkplatzflächen, eine zentrale Rasenfläche mit Mulde zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie einzelnen randlichen Bäumen bzw. Gehölzen.

An das Plangebiet grenzen nördlich großflächig, gewerblich genutzte Flächen mit großen Gebäudeflächen und Parkplätzen an. Östlich schließen sich kleinteiligere Gewerbeflächen und südlich der Berrenrather Straße Wohnsiedlungsbereiche an. Das Plangebiet liegt ca. 200 m südwestlich der Autobahn A 4

Die nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen liegen östlich der Berrenrather Straße und des westlich des Paul-Gerhardt-Weges.

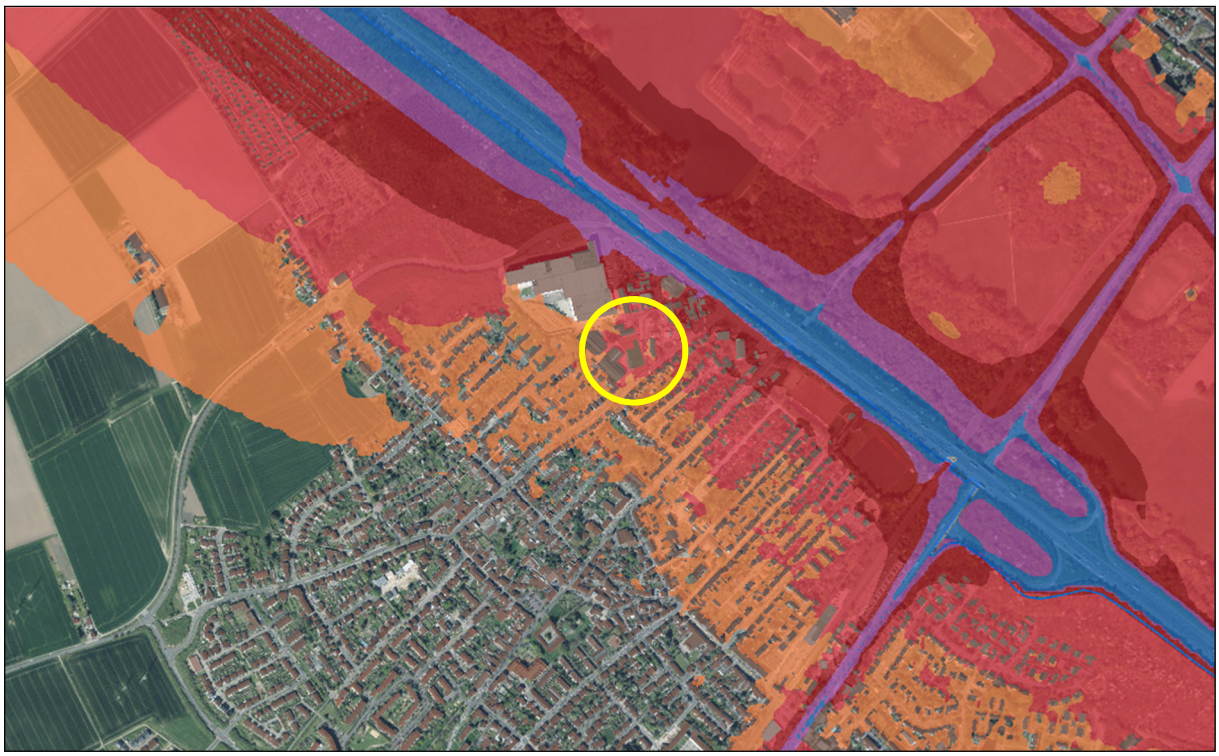

Quelle: Daten der Kommunen und des Landes NRW © LANUV NRW, © Straßen.NRW, © EBA 2014, © Geobasis.NRW, © GeoBasis-DE / BKG 2014, © Planet Observer, veröffentlicht unter: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm

Abbildung 4: Lärmbelastung im Bereich des Plangebietes (24 h-Pegel-Straße)

Vorbelastend für den Menschen und seine Gesundheit wirken die verkehrlichen Einflüsse durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche, sind insbesondere durch den Straßenverkehrslärm der nahen Autobahn A 4 bereits erheblich vorbelastet (24 Std Pegel >60-65 dB(A)). Kfz-Immissionen bewirken eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität sowie der menschlichen Gesundheit.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner aktuellen Flächennutzungen, seiner Lage im Siedlungsbereich und seiner Nähe zum angrenzenden großflächigen Gewerbeflächen keine Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzungen.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Tier- und Pflanzenwelt ist wesentliche Grundlage für den Arten- und Biotopschutz. Sie steht zudem in Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren des Naturhaushaltes. Dies gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Die Darstellung der Lebensraumfunktion basiert auf der Biotoptypenkartierung im Spätsommer 2017, sowie der Auswertung vorliegender Informationen (Luftbilder, Landschaftsinformationssystem / Linfos und Biotopkataster des LANUV). Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Folgenden zusammenfassend erläutert.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die »potenzielle natürliche Vegetation« wird beschrieben, um die Bewertung der vorhandenen Vegetation hinsichtlich der Natürlichkeit einschätzen zu können. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich. Als potenziell natürliche Vegetation würde sich ein für die Niederrheinische Bucht typischer Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald ausbilden. Diese ursprünglich weitverbreitete Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht ist in ihrer typischen Ausprägung kaum noch vorzufinden, da die fruchtbaren Standorte seit alters her als Ackerland genutzt wurden.

Biotoptypen / realer Bestand

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen werden nach der im “LANUV-Modell“[1] benannten Biotoptypenliste erfasst und beschrieben. Neben dem realen Zustand des Plangebietes werden als Bewertungsgrundlage die rechtskräftigen Festsetzungen des Baubauungsplans Nr. 204a als Bestand herangezogen (vgl. Abbildung 2).

Im Umweltleitplan der Stadt Hürth (*Karte 2: Biotop- und Nutzungstypen*), ist das Plangebiet als mäßig bis stark versiegelte Gewerbefläche dargestellt. In der *Karte 12: Ökologische Bewertung der Landschaft / Biotope* ist das Plangebiet keine Vorrangfläche oder ein Trittstein mit ökologischer Bedeutung oder eine Fläche mit entsprechendem Entwicklungspotenzial.

Im Plangebiet stehen mehrere Bäume die gem. der Bauschutzsatzung der Stadt Hürth geschützt sind. Zwei Bäume sind durch gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt.

Bestand gemäß Festsetzungen des rechtskräftigen BP Nr. 204a

Für das Plangebiet setzt der rechtskräftige B-Plan Nr. 204a „Am Grüngürtel“ als Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen Gewebegebiet (GE), Mischgebiet (MI) und im Bereich der Rewe-Straße Straßenverkehrsflächen fest.

Im zentralen Bereich ist des Geltungsbereichs ist eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Diese ist überlagert von einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Hier sind 20 heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In den Randbereichen des Plangebietes; *Am Grüngürtel*, an der *Berrenrather Straße* und im Bereich der *Balthasarstraße* sind mehrere Flächen für das Anpflanzen sowie Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der festgesetzten Fläche an der *Berrenrather Straße* sind 10 heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wurden zwei Einzelbäume zu Erhaltung festgesetzt. Die Dachflächen von neu zu errichteten Gebäuden sind mindestens zu 80% mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

[1] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen 2008.

Schutzgebiete des Europäischen Netzes „Natura-2000“

Weder im Planungsgebiet noch in dessen unmittelbarem Umfeld liegt ein Schutzgebiet des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete).

Das nächstgelegene FFH-Gebiete ist der „Waldseenbereich Theresia“ (DE-5107-302), ca. 4,5 km südwestlich des Plangebietes. Das Planungsgebiet ist durch Straßen, Bahnstrecken und Siedlungsbereiche von dem FFH-Gebiet getrennt und weist keine Funktionsbeziehung zu ihm auf. Da eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, sind weder eine FFH-Vor-, noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange dahingehend zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Bei dem nach BauGB zulässigen Vorhaben dürfen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei den FFH Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Hierfür wird eine Artenschutzprüfung (ASP) durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN durchgeführt, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu klären. Der Artenschutzbericht wird gemäß der Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[2] erstellt.

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine Ermittlung vorliegender Daten (u. a. Messtischblätter des LANUV, Fundortkataster) sowie eine Bestandsaufnahme voraus. Da das Planungsgebiet innerhalb einer zusammenhängenden Bebauung liegt, wurde auf eine Erhebung faunistischer Daten verzichtet.

Im vorliegenden Fall sind der Messtischblatt-Quadrant 5007-3 Köln sowie der unmittelbar südlich angrenzende Quadrant 5107-1 Brühl die Bezugsgröße. Insgesamt sind Vorkommen von 34 planungsrelevanten Vogelarten sowie einer Amphibienart bekannt (siehe Tabelle 1). Angaben zu konkreten Vorkommen im Planungsgebiet gibt es nicht. Da die abzureißenden Gebäude sowie die Gehölze im Plangebiet potentiell geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse darstellen, wird neben den aufgeführten Arten ein Vorkommen dieser Artengruppe geprüft.

Aufgrund der gegebenen Lebensraumsituation und bestehender Vorbelastungen ist im Plangebiet im Wesentlichen von einem Vorkommen sogenannter „Allerweltsarten“ auszugehen.

Da Lebensraumstrukturen wie Gewässer, Horstbäume, Wälder, Totholz, Feldgehölze und Offenland im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Großteil der für das Messtischblatt gemeldeten Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Auch für den Turmfalken, der u. a. in hohen Gebäuden brütet, eignen sich die Gebäude im Planungsgebiet nicht.

Bei der Begehung der Gebäude am 18.10.2017 ergaben sich keine Hinweise auf Mehlschwalbennester und Fledermausquartiere.

In einer Ulme im Bereich des Parkplatzes im Westen des Plangebietes wurden drei Spechthöhlen festgestellt, die potentiell als Tagesversteck / Winterquartier für Fledermäuse fungieren können. Auf Grund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass die Höhlen vom Buntspecht (nicht planungsrelevant) stammen. Insofern der Baum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden muss, sind die Höhlen unmittelbar vor Fällung bezüglich einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Darüber hinaus sind im Plangebiet 3 Fledermausbretter aufzuhängen.

[2] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

© SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt-Quadranten 5007-3 Köln und 5107-1 Brühl

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status (Nachweis ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
V Ö G E L			
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	**G -**
Accipiter nisus	Sperber		**G**
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		**G**
Alauda arvensis	Feldlerche		**U -**
Alcedo atthis	Eisvogel		**G**
Anthus pratensis	Wiesenpieper		**S**
Anthus trivialis	Baumpieper		**U**
Asio otus	Waldohreule		**U**
Bucephala clangula	Schellente	Rast/Wintervorkommen	
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	**G**
Circus aeruginosus	Rohrweihe		
Circus cyaneus	Kornweihe	Rast/ Wintervorkommen	**S**
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	**U**
Dryobates minor	Kleinspecht		**U**
Falco peregrinus	Wanderfalke	Brutvorkommen	**G**
Falco tinnunculus	Turmfalke		**G**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		**U**
Ixobrychus minutus	Zwergdommel		**S**
Lanius collurio	Neuntöter		**U**
Larus fuscus	Heringsmöwe		**G**
Lullula arborea	Heidelerche		**U**
Mergus merganser	Gänsesäger	Rast / Wintervorkommen	**G**
Oriolus oriolus	Pirol	Brutvorkommen	**U-**
Passer montanus	Feldsperling		**U**
Perdix perdix	Rebhuhn		**S**
Phalacrocorax carbo	Kormoran		**G**
Rallus aquaticus	Wasserralle		**U**
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		**G**
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		**G**
Strix aluco	Waldkauz		**G**
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		**G**
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast / Wintervorkommen	**G**
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	**G**
Vanellus vanellus	Kiebitz	Rast / Wintervorkommen	**U-**
A M P H I B I E N			
Rana dalmatina	Springfrosch	Vorkommen	**G**

Erläuterung:
MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand in NRW ; ATL = atlantische biogeogr. Region:
G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht.
- = Trend negativ, + = Trend positiv. (LANUV, Stand: 10/2017)

3.3 Schutzgut Boden / Fläche

Gemäß den Angaben des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet Typische Parabraunerden, erodiert, aus schluffigem Lehm aus Löss vor. Dieser Boden besitzt eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit mit Bodenzahlen zwischen 70 bis 90. Die Typischen Parabarunerden besitzen eine hohe Erodierbarkeit im Oberboden, eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität und Durchwurzelungstiefe. Die Luftkapazität ist mittel und die Kationenaustauschkapazität sowie die Wasserleitfähigkeit sind hoch. Der 2 m-Raum ist für die Versickerung nur bedingt geeignet.

Im gesamten Plangebiet ist jedoch aufgrund von Nutzungseinflüssen und Überformungen davon auszugehen, dass Störungen und Veränderungen der natürlichen Bodenschichtung (Vorbelastungen) vorliegen. Insbesondere im Bereich versiegelter und überbauter Flächen ist davon auszugehen, dass durch Nutzungseinflüsse und Überformungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr bestehen.

Aufgrund vorangegangene gewerblicher Nutzungen im Gewerbegebiet, sind Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen. Eine akute Gefährdung gesteht nicht. Der Abriss einer gewerblichen Halle wurde hinsichtlich Bodenverunreinigungen bodengutachterlich begleitet. Im BP Nr. 204a wurde festgesetzt, dass bei baulichen Maßnahmen, die in die Geländeoberfläche eingreifen, eine Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter oder die zuständige Fachbehörde erfolgen soll. Die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde beim Rhein-Erft-Kreis ist in einem Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei verunreinigten Böden ist ggf. eine gesonderte Behandlung des Aushubs erforderlich.

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Es kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich noch Bombenblindgänger oder Kampfmittel im Boden befinden. Im Vorfeld von Baumaßnahmen werden Testdetektionen oder Testgrabungen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen. Bei Auffinden von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegenen Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Ursprünglich liegt das Plangebiet in einem Bereich mit ergiebigen Grundwasservorkommen[3]. Die grundwasserführenden Lockergesteine (Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche, fluvioglaziale Sedimente, Sand, Kies) stellen Porenwasserleiter großer Mächtigkeit mit sehr guter bis guter Durchlässigkeit dar.

Der Untersuchungsraum zeichnet von Natur aus sich durch Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung[4] vor. Verschmutzungen können schnell eindringen, breiten sich aber nur langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt deswegen weitgehend der Selbstreinigung.

Bedingt durch die Lage im Einflussbereich des rheinischen Braunkohletagebaus und die damit einhergehenden großräumigen Sümpfungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet grundlegend verändert sind.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben – hierbei ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahre nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung des Bergbaus ist wieder ein

[3] GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW, Krefeld 1980.
[4] GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW, Krefeld 1980.

Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen nicht auszuschließen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der geplanten Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerks „Hürth-Efferen“ (5106-04). Das weitere Schutzgebiet (WSZ III) umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Es gelten differenzierte Vorschriften und Nutzungseinschränkungen.

Die aus Sicht der Wasserwirtschaft bedeutsamsten Bereiche befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. In dessen zentralen Teil liegt eine Mulde zur Versickerung von Niederschlagswasser

Der Rhein verläuft östlich in ca. 6 km Entfernung. Gemäß der Karte des Überschwemmungsgebietes im Regierungsbezirk Köln liegt das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins und stellt kein überschwemmungsgefährdetes oder rückgewinnbares Überflutungsgebiet dar. Entlang der Straßen verlaufen naturferne, temporär wasserführende Entwässerungsmulden.

3.5 Schutzgut Luft / Klima

Großklimatisch betrachtet liegt der Planungsraum in der Niederrheinischen Bucht, deren gemäßigtes, atlantisches Klima geprägt ist durch milde Winter und mäßig warme Sommer. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel ca. 9 bis 10 °C. Die Niederschlagsmenge liegt bei durchschnittlich 700 bis 800 mm pro Jahr. Die Niederschläge fallen vor allem im Sommerhalbjahr, was einen kontinentalen Einschlag des Klimas anzeigt. Der Wind weht überwiegend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Das sich an die Großstadt Köln anschließende Stadtgebiet von Hürth ist durch sog. Stadtklima gekennzeichnet. Das Stadtklima ist als gegenüber dem Umland verändertes Lokalklima definiert. Dichte Bebauung und fehlende Vegetation, sowie die Emission von Luftschadstoffen und Abwärme können in Städten zu einer höheren Durchschnittstemperatur und Schadstoffkonzentration, sowie zu niedrigeren Luftfeuchtigkeiten und Windgeschwindigkeiten führen, als im ländlichen Umland vorherrschen. Der Klimaatlas NRW stuft die Durchlüftungssituation für das Plangebiet von mittlerer Qualität ein.

Im Umweltleitplan der Stadt Hürth (Karte 9: Potentielle Klimafunktion), ist das Plangebiet als Siedlungsklimatop durch ein Klima der locker bebauten Siedlungsbereiche und Siedlungsrandbereiche sowie Gewerbe- / Industrieklima gekennzeichnet.

<u>Luft</u>

Gehölzbestände haben die Fähigkeit, Schadstoffe aus der Luft zu filtern und festzuhalten und Schadstoffkonzentrationen sowie Lärmemissionen zu verringern. Entsprechende Wald- oder Gehölzbestände, die eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ausüben, kommen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht vor.

Die im Plangebiet vorhandenen linearen, straßenbegleitenden Gehölze tragen nur in beschränktem Umfang zur klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion bei.

Gehölzbestände mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion sind mit dem äußeren Kölner Grüngürtel in der Umgebung des Plangebietes zu finden.

Vorbelastung

Neben der Veränderung des natürlichen Klimas durch die städtische Bebauung liegen im Umfeld des Plangebietes lufthygienische Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) insbesondere durch den Straßenverkehr der A 4 sowie der Berrenrather Straße / K 2 vor. Hier kommt es durch das hohe Verkehrsaufkommen zu erhöhten lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen.

In (klein-)klimatischer Hinsicht sind die durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichneten gewerblichen Nutzflächen im Plangebiet und dessen Umfeld, durch erhöhte Temperaturen, größere Trockenheit und geringeren Windgeschwindigkeiten, als vorbelastet einzustufen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich, so dass der Landschaftsraum, städtisch geprägt ist. Im Wesentlichen ist das Plangebiet und seine Umgebung durch teilweise großflächige, gewerbliche Flächennutzungen sowie Straßenverkehrsflächen geprägt.

Positive landschaftsbildwirksame Einzelstrukturen stellen allenfalls die straßenbegleitenden Gehölzbestände dar.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage, Ausstattung und Flächennutzungen keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Vorbelastend wirken vor allem lärmbedingte Einflüsse durch den Straßenverkehr sowie verschiedene gewerbliche Nutzungen im Umfeld.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans als Gewerbe- und Mischgebiet bilden die Grundlage der Bestandsbewertung auch für das Schutzgut Landschaft. Der ästhetische Wert des Plangebietes ist als Gewerbe- und Mischgebiet von geringer Bedeutung.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt westlich des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Römische Straße Köln-Trier“ (KLB 28.01). Im Verlauf und im Umfeld der ehemaligen römischen Reichsstraße, die von Köln über Zülpich nach Trier führte, die sog. Agrippastraße (heutige Luxemburger Straße / B265), haben oftmals römischen Siedlungsstellen oder Gräberfelder gelegen. Vor diesem Hintergrund können im Boden befindliche Kulturgüter (Bodendenkmäler) im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der früheren und aktuellen Flächennutzungen und auch wenn keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Boden- und Baudenkmälern oder besonderen Ausprägungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern oder archäologischen Fundstellen im Plangebiet vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden solche Zeugnisse befinden. Gemäß § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde, die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren.

© SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

4 Umwelt(vor)prüfung / Umweltfolgenabschätzung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu untersuchen und zu bewerten.

Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauBG) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Demnach wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe (in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als (im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6) vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

© SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Umwelt(vor)prüfung - Schutzgutbezogene, überschlägige Bewertung möglicher Planungsauswirkungen

Schutzgüter / Umweltbelange §1(6) Nr.7, §1a BauGB	Kriterien	Beeinträchtigungen			Durch die Bauleitplanung voraussichtlich zu erwartende Auswirkungen / Beeinträchtigungen
		keine	gering uner-heblich	erheb-lich	
Menschen, Gesund-heit, Bevölkerung	Wohn- und Wohnumfeld-Funktion	X			Auswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten, Freizeit- und Erholungsfunktion von geringer Bedeutung
	Freizeit- und Erholungsfunktion	X			
	Lärmemission	X			Vorbelastungen durch Straßenverkehr / A4, schutzbedürftige Nutzung
	Schwere Unfälle	X			nicht zu erwarten
	Abfälle	X			nicht über das übliche Maß, Einhaltung der Grundpflichten der Abfallbeseitigung
Tiere /Pflanzen biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete	X			Auswirkungen auf Schutzgebiete nicht zu erwarten, im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden
	Schutzgebiete (NSG, LSG)	X			
	Biotoptypen		X		nicht zu erwarten, starke bestehende Versiegelung, keine hochwertigen Biotope Inanspruchnahme von z.T. nicht heimischen Gehölzen und Bäumen Mehrere Bäume sind gem. Baumschutzsatzung der Stadt Hürth geschützt.
	Artenschutz		X		Plangebiet hat keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Kontrolle der Gebäude erfolgt, keine Hinweise auf Brutvögel und Fledermäuse. Ein Baum mit Spechthöhlen (Kontrolle vor Fällung notwendig)
Boden / Fläche	Bodentypen	X			nicht zu erwarten, hoher bestehender Versiegelungsgrad, grundlegende Überprägung der Bodenverhältnisse bereits heute, keine schutzwürdigen Böden vorhanden, keine Inanspruchnahme von Freiflächen, Planung zur Innenentwicklung auf bisher gewerblich genutzten Flächen
	Schutzwürdige Böden	X			
	Flächenneuversiegelung	X			
	Freiflächeninanspruchnahme	X			
	Nachverdichtung / Innenverdichtung	X			
Wasser	Grundwasser	X			nicht zu erwarten, Plangebiet liegt in Trinkwasserschutzzone III A keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden
	Oberflächengewässer	X			
	Abwässer	X			ortsnahe Versickerung nicht belasteter Niederschlagswässer

ENTWURF

Schutzgüter / Umweltbelange §1(6) Nr.7, §1a BauGB	Kriterien	Beeinträchtigungen			Durch die Bauleitplanung voraussichtlich zu erwartende Auswirkungen / Beeinträchtigungen
		keine	gering uner-heblich	erheb-lich	
Luft / Klima	Klimatischer Ausgleich	X			nicht zu erwarten, Gehölzbestände mit klimatischer und lufthygienischer Aus-gleichsfunktion nur in der Umgebung des Plangebietes lufthygienische Beeinträchtigungen (Vorbelastungen / Schadstoffimmissionen) ins-besondere durch den Straßenverkehr der A 4
	Lufthygienischer Ausgleich	X			
	Emission / Immission	X			
	Luftqualität	X			
	Nutzung erneuerbarer Energien				nicht bekannt / z.Zt. keine Angaben möglich
Landschaft	Landschaftsbild	X			Plangebiet liegt im Siedlungsbereich, bestehende BP-Festsetzung: Gewerbegebiet keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
	Landschaftsbezogene Erholung	X			
	Landschaftsplan	X			nicht zu erwarten, Plangebiet liegt im Siedlungsbereich
Kulturgüter und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereiche	X			nicht zu erwarten, Lage außerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs
	Baudenkmäler	X			keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Boden- und Baudenkmälern im Plangebiet
	Bodendenkmäler	X			
Wechselwirkungen	zwischen den Umweltbelangen	X			gehen nicht über das übliche Maß hinaus

ENTWURF